

## 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung (AbwS) vom 01.11.2015

Aufgrund von § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 04.12.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 02.11.2015 beschlossen:

### I. Änderungen

In § 2 Absatz 2 wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Sofern die Abwasserbeseitigung durch ein Unterdruckentwässerungssystem (Vakuumsystem) erfolgt, gehören auch die Vakuumleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Vakuumhausanschlusschacht zur öffentlichen Abwasseranlage.“

In § 11 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Für Schäden, die der Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung berechtigten Personen, insbesondere durch Einleitung von in § 6 aufgeführten Stoffen, an den Anschlusskanälen und den damit verbundenen technischen Anlagen verursacht, haftet der Grundstückseigentümer.“

### II. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und - soweit erforderlich - der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schönwölkau, den 04.12.2017

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal



Tiefensee  
Verbandsvorsitzender



### Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.